

Metzgerstrasse

Brücke über Töss

Instandsetzung

Projektbeschrieb



Vorprojekt

Mitwirkungsverfahren §13 Strassengesetz (StrG)

Gez.	PS	Datum	30.08.2024	Plan Nr.	IE 642
------	----	-------	------------	----------	--------

Gepr.	OG	Plan Gr.	A4	Projekt Nr.	11541
-------	----	----------	----	-------------	-------

Änderungen

A		
B		
C		
D		
E		

Dr. J.Grob & Partner AG

Technikumstrasse 73
8400 Winterthur

Inhalt

1.	 EINLEITUNG / AUSGANGSLAGE	3
2.	 PROJEKTBECHRIEB	3
3.	 PROJEKTABLAUF UND WEITERES VORGEHEN	4

1. EINLEITUNG / AUSGANGSLAGE

1.1 Ausgangslage und Auslöser

Die Tössbrücke an der Metzgerstrasse verbindet seit 1881 im Kreis Töss das Quartier Nägelsee mit den östlichen Bereichen des Schlosstals. Die Brücke weist eine Gesamtlänge von 44 m auf. Nach einer Verstärkung der Hauptträger im Jahr 1929 wurde 1970 oberwasserseitig ein Fussgängersteg angebaut. In diesem Zusammenhang wurde eine Gewichtsbeschränkung für die Brücke eingeführt, wobei Fahrzeuge bis zu einem Gesamtgewicht von max. 3.5 Tonnen die Brücke passieren dürfen. Weil die Stahlkonstruktion vor allem des Fussgängersteges und teilweise auch der Strassenbrücke visuell viele Schadstellen aufweist, wurden eine vertiefte Untersuchung und eine Zustandsbeurteilung vorgenommen. Dabei hat sich herausgestellt, dass eine Sanierung dringend erforderlich ist. Das Variantenstudium zeigt auf, dass die Variante «Brückensanierung und ersatzloser Rückbau des Fussgängerstegs» am besten abgeschnitten hat.

1.2 Projektperimeter / Richtplaneinträge

- Der Projektperimeter umfasst die Stahlbrücke und die angrenzenden Brückenvorzonen
- Im Projektperimeter sind folgende Richtplaneinträge vorhanden:
 - Überkommunaler Fuss- und Wanderweg
 - Überkommunale Radroute
 - Kommunale Strasse

2. PROJEKTBECHRIB

2.1 Ziele

Es werden folgende Ziele verfolgt:

- Sanierung der Brücke und damit die Verlängerung ihrer Lebensdauer
- Erhaltung der Art, Form und Aussehen der Brücke (die Brücke ist im Inventar historischer Verkehrswege der Schweiz [IVS] eingetragen)
- Erhalt einer situationsgerechten und sicheren Querungsmöglichkeit für den Fuss- und Veloverkehr unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit

2.2 Projektinhalte / Verkehrsregime

Die Brücke aus dem Jahr 1881 wird saniert. Die Stahlkonstruktion bleibt im Erscheinungsbild erhalten und das ursprüngliche Erscheinungsbild ohne angehängten Fussgängersteg wird wieder hergestellt. Auf einen Neubau eines separaten Fussgängerstegs wird aus Wirtschaftlichkeitsgründen (zusätzliche Kosten Stegneubau ca. 500'000 Franken) verzichtet und stattdessen auf der Brücke analog den Strassen im Nägelseequartier Mischverkehr eingeführt.

Als massgebender Begegnungsfall auf der Brücke wurde das Kreuzen zwischen einem PKW mit einer Maximalbreite von 2.00 m und einem Fahrrad mit Anhänger oder einer zufussgehenden Personen mit erhöhten Anforderungen (Gepäck/Rollstuhl) mit einer benötigten Breite von 1.00 m definiert.

Dieser Begegnungsfall kann bei Tempo 20 innerhalb der neu auf 3.80 Meter leicht verbreiterten Fahrbahnbreite stattfinden. Das Kreuzen zwischen zwei Motorwagen ist weiterhin nicht möglich.

Der bestehende Gitterrost wird durch eine geschlossene Fahrbahn ersetzt.

Neu soll somit eine maximale Geschwindigkeit von 20 km/h und eine Fahrzeugbreite von maximal 2 Metern gelten. Das Fahrverbot für Motorwagen und Motorräder mit Zubringerdienst gestattet und Lastbegrenzung von 3.5 to soll unverändert gegenüber heutigem Zustand bestehen bleiben.

An den beiden Brückenden werden die Strassenränder und Gehwegübergänge an die neue Situation angepasst.

2.3 Ausstattungen

Beleuchtung:

- Der Übergang übers Brückenbauwerk bleibt weiterhin beleuchtet.

Werkleitungen

- Die bestehenden Werkleitungen (Wasser, Elektrotrasse) an der Untersicht der Brücke bleiben bestehen. Ein ersatzloser Rückbau der Gasleitung mit der Brückeninstandsetzung wird geprüft.

2.4 Finanzierung

Die gesamten Projektkosten belaufen sich auf ca. 1.4 bis 1.6 Mio. Franken. Die Metzgerstrasse ist als überkommunaler Fuss- und Wanderweg und als überkommunale Radroute klassiert. Demnach wird das Tiefbauamt anlässlich der nächsten Projektphase die Finanzierung mit dem Kanton Zürich verhandeln. Der Kanton Zürich wird voraussichtlich die Kosten des überkommunalen Anteils aus dem Bau- und Unterhaltsfond finanzieren.

3. PROJEKTABLAUF UND WEITERES VORGEHEN

Gemäss § 13 des Strassengesetzes sind Strassenprojekte vor der Kreditgenehmigung der Bevölkerung zur Stellungnahme zu unterbreiten. Beim vorliegenden Projekt ist vorgesehen, dies mittels einer öffentlichen Auflage im Herbst 2024 durchzuführen.

Die angrenzenden Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer werden schriftlich über die Planaufgabe, welche im Sommer 2025 geplant ist, informiert.

Gemäss § 16 des Strassengesetzes sind Änderungen des Strassenraums vor der Festsetzung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen und soweit darstellbar auszustecken.

Gemäss § 75 des Wasserwirtschaftsgesetzes ist das Projekt dem Amt für Wasser, Energie und Luft (AWEL) des Kantons Zürich zur Zustimmung und Anpassung der Konzession der räumlichen Inanspruchnahme eines Oberflächengewässers einzureichen.

Im Anschluss folgen die Projektfestsetzung und die Kreditgenehmigung durch den Stadtrat, sowie die Projektgenehmigung durch den Kanton.

Gemäss aktuellem Projektlauf wird mit einem Baustart frühestens ab Anfang 2027 gerechnet.